

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten

in den Städten

Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,
Freiburg, Herisau und Locle,

gemeldet vom 17. bis 23. Juni 1888.

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen)

Pocken. —

Masern. —

Scharlach. —

Diphtheritis und Croup. Zürich 2, St. Gallen 1.

Keuchhusten. —

Rothlauf. —

Typhus. Zürich 1.

Infektiöse Kindbettkrankheiten. Genf 1, Freiburg 1.

Eidg. statistisches Bureau.

Mutationen im Bestand der Auswanderungs-Unteragenten im Monat Juni 1888.

Hr. Alfred Gauchat in Neuenburg hat als Unteragent der Firma Ph. Rommel & Cie. in Basel zu fungiren aufgehört.

Hr. Silvan Rogenmoser, Unteragent der Firma Wirth-Herzog in Aarau, hat sein Domizil von Oberägeri nach Rapperswyl verlegt.

Bern, den 30. Juni 1888.

Schweiz. Departement des Auswärtigen,
Abtheilung Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Departement hat, auf erfolgte Anmeldung hin, gemäß den Bestimmungen des bezüglichen Bundesrathsbeschlusses vom 16. Juni 1884 und der Reglemente hiezu vom 16. März und 16. Juni 1885,

Herrn Rudolf Stuber, von Lohn (Kanton Solothurn),

als wählbar an eine höhere kantonale Forststelle im eidgenössischen Forstgebiet erklärt.

Bern, den 25. Juni 1888.

Schweizerisches
Industrie- und Landwirthschaftsdepartement:
Abtheilung Forstwesen.

Bekanntmachung.

Der österreichische Pomologenverein veranstaltet unter dem Protektorate Seiner k. und k. Hoheit des Erzherzogs Karl Ludwig vom 29. September bis 7. Oktober laufenden Jahres in Wien eine **Regionalobstausstellung**, verbunden mit einem Obstmarkte.

Zwei Abtheilungen dieser Ausstellung sind international, nämlich jene der Dörrapparate und jene der Maschinen und Geräthe für den Obstbau und für die Obstverwertung, und zwar: Veredlungsbehelfe, Scheeren, Messer, Düngervorrichtungen etc., Obstpressen und -Mühlen, Schneid- und Schälmaschinen, Handgeräthe, Werkzeuge, Kellergeräthe für Mostbereitung und Verpackungsmaterialien.

Die Anmeldungen für diese Abtheilungen sind bis zum **15. Juli** an das Central-Comite des k. k. österreichischen Pomologenvereins, Leechwald, **Graz**, zu richten.

Das unterzeichnete Departement ist gerne bereit, weitere Auskunft zu vermitteln.

Bern, den 15. Juni 1888.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 7. Juni ist den in Artikel 2 des Reglements vom 4. November 1887 über **Rückvergütung des Monopolgewinnes** auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten genannten zur Abfertigung derselben im Sinne von Artikel 1 dieses Reglements ermächtigten Zollstätten noch diejenige von **Genf-gare-Eaux-Vives** beigefügt worden.

Bern, den 15. Juni 1888.

Eidg. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat unterm 4. Juni beschlossen, daß **Rosinen** (Korinthen) bis auf Weiteres, wie die Weinbeeren, zum Ansatz von **Fr. 3 per q.** (Konventionaltarif) zuzulassen seien.

Bern, den 5. Juni 1888.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Zufolge Bundesrathsbeschluß vom 18. Juni 1888 wird auf den eingeführten Spirituslacken und Weingeistfirnissen, außer dem tarifgemäßen Zoll, noch eine den besonderen Unkosten, welche den inländischen Fabrikanten dieser Artikel durch die relative Denaturirung des verwendeten Sprits erwachsen, entsprechende Extragebühr von **Fr. 3. 50 per q.** erhoben.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 19. Juni 1888.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Die Auswanderungsagentur von **Otto Stoer** in **Basel** hat zu Anfang Juli 1887 auf das ihr vom Bundesrath ertheilte Patent verzichtet, und es wird ihr deßhalb auf den gleichen Zeitpunkt des laufenden Jahres die hinterlegte Kautions von **Fr. 40,000** zurückgestellt werden, sofern das unterzeichnete Departement bis zum 30. Juni 1888 keine Kenntniß von Ansprüchen erhält, welche nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern oder den Rechtsnachfolgern von solchen gegen die genannte Agentur geltend gemacht werden wollen.

Bern, den 20. Januar 1888.

Schweiz. Departement des Auswärtigen :
Abtheilung Auswanderungswesen.

Postamtliche Bekanntmachung.

In Gemäßheit von Artikel 25 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 7. Oktober 1884 sind sämmtliche vom Jahr 1887 stammenden

den *Postsendungen*, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden konnten und deren Aufgeber nicht zu ermitteln waren, sowie alle liegen gebliebenen *Passagiereffekten*, nebst den in anderer Weise aufgefundenen *Gegenständen* aus genannter Periode, bei den einzelnen Kreispostdirektionen gesammelt worden.

Es ergeht nun hiemit an alle diejenigen, welche ein *Eigenthumsrecht* auf irgend einen dieser Gegenstände erheben zu können glauben, die *Einladung*, sich diesfalls bei der nächsten Kreispostdirektion unter *genauen Angaben* über Beschaffenheit, Inhalt u. dgl., beziehungsweise des Aufgabcortes, der Adresse, des Bestimmungsortes etc. des vermißten Gegenstandes, mittels frankirten Briefes anzumelden.

Nach Umlauf von drei Monaten von heute an werden die nicht reklamirten Gegenstände zu Gunsten der Postkasse veräußert.

Bern, den 15. Mai 1888.

Die schweiz. Oberpostdirektion:
Ed. Höhn.

Bekanntmachung.

Es kommt sehr oft vor, daß schweizerische Civilstandsbeamte versäumen oder sich weigern, ihre Unterschriften auf Civilstandsakten, die sie anlässlich von Eheschließungen schweizerischer Bürger in Italien auszustellen haben, durch die Staatskanzlei ihres Kantons beglaubigen zu lassen, so daß die schweizerische Gesandtschaft in Rom sich genöthigt sieht, dieselben zurückzusenden. Daher unnütze Zögerungen und Kosten.

Die unterzeichnete Amtsstelle sieht sich infolge dessen veranlaßt, unter Hinweis auf die schon früher gegebenen Weisungen (Geschäftsbericht 1881: Bundesblatt 1882, II, 744) und auf die Ueber-einkunft mit Italien vom 11. Mai 1886 (Amtl. Samml. n. F. IX, S. 32) daran zu erinnern, daß sämtliche nach Italien bestimmte civilstandsamtliche Urkunden von den Staatskanzleien legalisirt sein müssen.

Bern, den 31. März 1888.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Reproduzirt im Juni 1888.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes:

№ 76, vom 21. Juni 1888.

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile. Handelsregister. Fabrik- und Handelsmarken. Bekanntmachungen. Bilanzen von Versicherungsgesellschaften. Wochensituation der Emissionsbanken. Konsularbericht Batavia. Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter. Tontinenversicherung. Uhrenausfuhr nach England. Handelskammern im Auslande. Situation ausländischer Banken.

№ 77, vom 23. Juni 1888.

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile. Handelsregister. Fabrik- und Handelsmarken. Bilanzen von Versicherungsgesellschaften. Bundesrathsverhandlungen. Handelsregister. Erfindungspatente. Handelspolitisches. Zollwesen des Auslandes. Weinbau in Italien. Milchindustrie in Frankreich. Gardinen- u. Weißwaarenfabrikation in Polen. Arbeitseinstellung. Direkter Verkehr Deutschlands mit Ostindien. Auszüge aus fremden Konsularberichten. Verband deutscher Gold- und Silberwaareninteressenten. Situation ausländischer Banken.

№ 78, vom 26. Juni 1888.

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile. Handelsregister. Bekanntmachungen. Bundesrathsverhandlungen. Wirkungen der schweizerischen Zollerhöhungen auf den Einfuhrhandel. Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter. Banknoten. Schweizerische Uhrenfabrikation. Handelspolitisches. Zollwesen des Auslandes: Rußland. Belgische Export-Enquête. Seidenproduktion der Welt.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.06.1888
Date	
Data	
Seite	702-707
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 017

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.